



BOTANISCHER VEREIN zu Hamburg e.V.

Verein für Pflanzenkunde,
Naturschutz und Landschaftspflege

gegründet am 7. Januar 1891

Anerkannt als Naturschutzverband gem. Bundesnaturschutzgesetz

An den Leiter des Bezirksamtes Wandsbek
-Untere Naturschutzbehörde -
Herrn Thomas Ritzenhoff
Schloßstraße 60
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Eingang

21. Feb. 2022

Horst Bertram

16.2.2022

Betr. Artenschutz nach § 44 BNatSchG bei Waldrodung

Sehr geehrter Herr Ritzenhoff !

In der Diskussion um die Rodung eines Teiles des Waldes in der „Grüner Jäger“ genannten von Wald geprägten „gesetzlich geschützten Grünanlage“ am Farmsener Weg/Sperberkamp hat die Frage, in welcher Form der Artenschutz dabei beachtet worden ist, bisher keine Rolle gespielt.

Der Artenschutz ist in § 44 Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Hier heißt es unter Abs.1 : „ Es ist verboten...(Ziffer) 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ Unter die besonders geschützten Arten fallen **u.a. alle europäischen Vogelarten** und die nach Bundesratschutzverordnung Anlage 1, Spalte 2 zu beachtenden Arten.

Welche Untersuchungen und ggf. mit welchen Methoden hat das Bezirksamt Wandsbek anstellen lassen, um zu ermitteln, ob und wenn ja welche besonders geschützte Tierarten in dem jetzt gerodeten Waldstück ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten hatten?

Wenn solche Untersuchungen angestellt worden sind, welche Ergebnisse mit welchen daraus abzuleitenden Maßnahmen haben sie erbracht und wie kann man diese zur Kenntnis erhalten?

Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die aus § 44 folgenden Verpflichtungen durch die Verwaltung nicht erfüllt worden sein sollten?

Mit freundlichem Gruß

PS. : Kopie an BUKEA – Naturschutz und Grünplanung